

Whitepaper; 23.01.2017



Sind Ihre Vertriebsverträge auf dem neuesten Stand?

von Anna Dieckmann

Einleitung

Energieversorger müssen aufgrund der stetigen Entwicklungen in der Energiewirtschaft ständig neue Herausforderungen meistern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, die Vertriebsverträge immer wieder auf den aktuellsten Stand zu bringen. Gerade in diesem Bereich ist es wichtig, jederzeit die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung im Blick zu halten, um Rechtsstreitigkeiten mit Kunden und / oder Wettbewerbern zu vermeiden.

Nachfolgend haben wir einige Änderungen und Neuigkeiten aus den letzten Monaten kurz zusammengefasst, die in den Vertriebsverträgen von Versorgern umgesetzt sein sollten.

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Energieversorgern ist bekannt, dass sie nach §§ 111a und 111b EnWG verpflichtet sind, auf ihrer Webseite und in ihren Vertragsbestimmungen im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden auf die Schlichtungsstelle hinzuweisen.

Seit dem 1. Februar 2017 ist eine neue Informationspflicht gemäß § 36 VSBG in Kraft. Danach sind „ganz allgemein“ Unternehmer verpflichtet, mitzuteilen, ob sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Hiervon werden nur Unternehmer ausgenommen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben.

§ 36 VSBG ist für **private Wasserver- und entsorger** und **Fernwärmeversorger** relevant. Seit dem 1. Februar 2017 müssen nun auch diese in ihren AGB und auf der Webseite erklären,

- ob sie an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen oder nicht und
- bei welcher Schlichtungsstelle der Verbraucher sich - im Falle einer Teilnahme - melden muss.

Im Gegensatz zu den Energieversorgern sind die Wasserver- und entsorger und Fernwärmeversorger nicht verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Sie kön-

nen sich frei entscheiden und müssen auf diese Entscheidung in ihren AGB und auf der Webseite hinweisen. Mit diesem Verfahren sind allerdings auch Kosten verbunden. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle reicht bis 50.000,00 €; ein solches Verfahren kostet (nur das Unternehmen) bspw. 600,00 €.

Praxistipp:

Für eine Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren auch im Bereich der Wasserver- und entsorgung und der Fernwärmeversorgung spricht, dass dann in allen Sparten ein einheitliches Verfahren besteht und dies kundenfreundlicher, da übersichtlicher sein könnte. Andererseits kann die Teilnahme, da das Schlichtungsverfahren für die Kunden in der Regel unentgeltlich ist, auch unliebsame Folgen in Form von einer Vielzahl von unberechtigten Verfahren haben.

Bislang gibt es für die Bereiche Wasser und Fernwärme - im Gegensatz zum Energiebereich - keine eigene Schlichtungsstelle, es muss daher auf die Allgemeine Schlichtungsstelle in Kehl hingewiesen werden.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:
Postalisch: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 795 79 40

Die Telefonzeiten sind ausschließlich dienstags bis donnerstags von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr; es ist keine telefonische Antragsstellung möglich und es erfolgen keine Auskünfte zu laufenden Verfahren.

Fax: 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Zum Schriftformerfordernis gegenüber Verbrauchern

Zum 1. Oktober 2016 ist eine Änderung des § 309 Nr. 13 BGB in Kraft getreten, der Regelungen dazu enthält, welche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Verbrauchern gegenüber angewandt werden, zulässig sind und welche nicht.

Nach § 309 Nr. 13 lit. b) BGB n.F. sind Regelungen unwirksam, die für Anzeigen oder Erklärungen, die der Verbraucher dem AGB-Verwender oder einem Dritten

gegenüber abzugeben hat, eine strengere Form als die „Textform“ (beispielsweise Fax, E-Mail, Computerfax) verlangen. Bislang durfte auch die Schriftform vereinbart werden.

In der Energiewirtschaft geht es hierbei insbesondere (aber nicht nur) um Kündigungen von Energielieferungsverträgen.

Praxistipp:

Sonderkundenverträge mit Verbrauchern, die seit dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen worden sind bzw. werden, dürfen (beispielsweise) für Kündigungen als strengste Form nur noch die Textform vorsehen. Für vor dem 1. Oktober 2016 entstandene Verträge gilt die Änderung des § 309 Nr. 13 lit. b) BGB nicht, sodass diese nicht nachträglich angepasst werden müssen.

Durch die Änderung des § 309 Nr. 13 lit. b) BGB soll dem Verbraucher die Ausübung seiner Rechte erleichtert bzw. verhindert werden, dass ihm durch übersteigerte Formerfordernisse Nachteile entstehen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Unternehmer (AGB-Verwender) kein schützenswertes Interesse an strengen Formerfordernissen hat, solange er erkennen kann, wer die Erklärung abgegeben hat. Im Streitfall ist der Verbraucher, der sich auf seine Erklärung berufen möchte, für diese beweispflichtig. Daher geht es nur um Anzeigen und Erklärungen des Kunden.

Vertragliche Abreden oder Erklärungen des AGB-Verwenders sind von der Änderung nicht umfasst. Demnach ist es bei vertraglichen Abreden weiterhin möglich die Schriftform zu verlangen. Das gilt beispielsweise für den Vertragsschluss selbst oder auch die sogenannte (doppelte) Schriftformklausel. Unabhängig davon, dass es sich hierbei nicht (ausschließlich) um Erklärungen bzw. die Geltendmachung von Rechten des Kunden geht, ist die Schriftform in diesen Fällen aus Gründen der „Beweiserleichterung“ weiterhin möglich.

Daher darf beispielsweise auch für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats die Schriftform verlangt werden, da die Energieversorger im Streitfall beweispflichtig wären, wenn es auf die Frage ankommt, ob sie berechtigterweise Geld eingezogen haben oder nicht. Für den Widerruf des Mandats darf hingegen keine stren-

gere Form als die Textform vorgeschrieben werden, da es sich bei dem Widerruf um eine Erklärung / Anzeige im Sinne des § 309 Nr. 13 BGB handelt. Mit dem Widerruf macht der Verbraucher eigene Rechte geltend.

Da § 309 Nr. 13 lit. b) BGB nur für AGB gilt, die Verbrauchern gegenüber angewandt werden, kann mit Nicht-Verbrauchern grundsätzlich weiterhin die Schriftform vereinbart werden, unabhängig davon, um welche Erklärungen es geht.

Änderungen in Vertriebsverträgen aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Das MsbG, welches den „Smart-Meter-Rollout“ neu regelt bzw. den Messstellenbetreiber (i.d.R. wohl Verteilnetzbetreiber) hierzu verpflichtet, wurde durch das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDEW) neu eingeführt und trat damit am 2. September 2016 in Kraft. Das GDEW hob zugleich die Messzugangsverordnung auf und passte zahlreiche, die Energiewirtschaft betreffende, Gesetze und Verordnungen entsprechend an.

Für die Vertriebsverträge ergeben sich durch das MsbG insbesondere die folgenden Änderungen:

- Die Marktrolle Messdienstleister ist weggefallen; sie ist im Messstellenbetrieb aufgegangen.
- Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr ausgewiesen werden (gilt für den Strom- und Gasbereich).
- Im Strombereich ist seit dem 1. Januar 2017 ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen, zu dem auch die Messung gehört (soweit es (herkömmliche) Messeinrichtungen und Messsysteme betrifft).
- Im Gasbereich werden die Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb weiterhin getrennt ausgewiesen.
- Im Hinblick auf den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist zu beachten, dass sich dieser (unter anderem) auch auf die Art und Weise der Abrechnung des Entgelts für den Messstellenbetrieb auswirkt.

Festpreisverträge: Unwirksamkeit von „gespaltenen“ Preisklauseln gegenüber Verbrauchern

Mit Urteil vom 5. Juli 2016 entschied das OLG Düsseldorf (AZ: I-20 U 11/16), dass sogenannte „gespaltene“ Preisklauseln unwirksam sind. Solche Klauseln räumen dem Kunden bei Preisanpassungen ein Kündigungsrecht nur dann ein, wenn die Preisveränderung auf den eigenen (Bezugs-)Kosten beruht, nicht aber auf staatlich veranlassten Änderungen.

Die Wirksamkeit von „gespaltenen“ Preisklauseln war bislang umstritten, jetzt hat sich in der Rechtsprechung eine überwiegende Meinung dahingehend gebildet, dass derartige Klauseln unwirksam sind. Diese Meinung basiert auf § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG, nach dem der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Die hier geschilderte Meinung ist der Auffassung, dass unter „Änderung der Vertragsbedingungen“ auch die Änderung von Preisen zu verstehen sei.

Praxistipp:

Energieversorger sollten ihre Festpreisverträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB überprüfen und dem Kunden auch dann ein Kündigungsrecht einräumen, wenn sich „nur“ die Abgaben, Steuern und / oder sonstige staatlich gesetzte oder regulierte Preisbestandteile ändern.

Obwohl die Revision gegen das oben genannte Urteil nun beim BGH anhängig ist und dessen Entscheidung noch aussteht, empfehlen wir bereits jetzt, der Entscheidung des OLG Düsseldorf entsprechend zu handeln. Das OLG geht unseres Erachtens zutreffend davon aus, dass die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG auch Preisänderungen umfasst. Auch wenn dies dem Wortlaut „Änderung der Vertragsbedingungen“ nicht unbedingt zu entnehmen ist, sprechen sowohl die Richtlinien als auch die Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang (auch) von „Gebührenerhöhungen“, sodass davon auszugehen ist, dass von dem missverständlichen Wortlaut des § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG nicht nur die Vertragsbedingungen im engeren Sinne umfasst sein sollten, sondern eben auch die Preise.

Sprechen Sie uns an

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Kontakt zu uns suchen bei Fragen zu diesen oder anderen Themen rund um die Vertragsgestaltung. Sprechen Sie uns auch gerne auf andere Themenbereiche aus dem Energierecht an.

ENERKO. changing energy.

RECHTSANWÄLTE Achterwinter

Anna Dieckmann

0211 / 530 660 20

anna.dieckmann@achterwinter.de